

Aktenzeichen

3 RJ 23/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. Juli 1957

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juli 1957

für Recht erkannt:

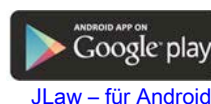
Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 23. November 1954
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

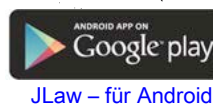
I.

Die am 26. Februar 1936 und am 10. September 1940 geborenen Klägerinnen haben mit dem von ihrer Mutter für sie gestellten Antrag vom 30. September 1951 die Gewährung von Waisenrente aus der Invalidenversicherung ihres Vaters beantragt. Der im Jahre 1904 geborene Vater der Klägerinnen ist am 1. Mai 1943 gefallen. Die Klägerinnen haben geltend gemacht, daß ihr Vater, der von Beruf Bauer gewesen sei, vom 15. März bis 4. April 1926 bei dem Bauern Pxxxxx in Wiemersdorf Kreis Plön und vor allem vom 1. Mai bis 30. September 1926 auf dem Gute Waldshagen Kreis Plön als landwirtschaftlicher Gehilfe in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden habe. Zur Frage der Versicherungsunterlagen erklärte die Mutter der Klägerinnen: "Aufrechnungsbescheinigungen über den Inhalt der Quittungskarten und sonstige Versicherungsunterlagen befinden sich nicht in meinen Händen. Mein Mann konnte seinerzeit nicht damit rechnen, daß seine versicherungspflichtige Tätigkeit noch einmal eine derartige Bedeutung haben würde. Er hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, den väterlichen Hof übernommen und wäre alsdann ausreichend versorgt gewesen." Der ehemalige Gutsrentant Hxxxxxxxxx, den die Klägerinnen als Zeugen benannt hatten, erklärte dem Bürgermeister seines Wohnortes, der ihn auf Veranlassung der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA.) hören wollte, daß er die Aussage verweigere. Die Beklagte lehnte daraufhin den Rentenanspruch der Klägerinnen mit Bescheid vom 4. September 1952 ab, weil eine Beitragsleistung nicht nachgewiesen sei und die Schilderung der Beschäftigungsverhältnisse klar erkennen lasse, daß niemals ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestanden habe.

Die Klägerinnen legten gegen diesen Bescheid Berufung beim Oerversicherungsamt (OVA.) Schleswig ein, das die von den Klägerinnen benannten Zeugen Wxxxxxxxx, Wxxxxx und Dxxxxxxxx über die Beschäftigung des Vaters der Klägerinnen auf dem Gute Waldshagen hörte; der von den Klägerinnen als Zeuge benannte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gutsrendant Hxxxxxxxxx konnte nicht mehr vernommen werden, weil er im Oktober 1952 gestorben war. Das OVA. wies die Berufung der Klägerinnen mit der Begründung zurück, daß § 1263 a Abs.1 Nr.3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis zum Arbeiterversicherungs-Neuregelungsgesetz gültigen Fassung ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des Vaters der Klägerinnen voraussetze, daß der Vater der Klägerinnen jedoch nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Die Tatsache, daß der verstorbene Zeuge Hxxxxxxxxx, der als ehemaliger Gutssekretär die zuverlässigsten Angaben über die Beschäftigung des Vaters der Klägerinnen hätte machen können, die Aussage verweigert habe, zwingt zu dem für die Klägerinnen ungünstigen Schluß, daß seinerzeit keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden seien. Die Tätigkeit des Vaters der Klägerinnen auf dem Gute Waldshagen habe nur den Zweck gehabt, dem angehenden Bauern praktische Kenntnisse über die Wirtschaftsführung in einem fremden Betrieb zu geben und sei daher nicht versicherungspflichtig gewesen.

Die von den Klägerinnen gegen das Urteil des OVA. beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingelegte (weitere) Berufung ist beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig übergegangen. Dieses hat die Berufung durch Urteil vom 23. November 1954 zurückgewiesen: Nach dem Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 gelte die Anwartschaft aus allen Beiträgen als erhalten, die in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres entrichtet seien; die Wartezeit gelte nach § 1263 a RVO als erfüllt, wenn der Vater der Klägerinnen, der während der Ableistung des Kriegsdienstes gestorben sei, in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zu seinem Tode auch nur einen Beitrag zur Invalidenversicherung geleistet habe. Die Beweisaufnahme habe zwar ergeben, daß der Vater der Klägerinnen in Waldshagen vom 1. Mai bis 30. September 1926 gegen freie Station und Barlohn als landwirtschaftlicher Gehilfe gearbeitet habe. Die Tatsache allein, daß er eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe, genüge aber nicht für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Annahme, daß für ihn auch Beiträge geleistet seien. Vielmehr müsse in Fällen dieser Art, in denen die Unterlagen für die Feststellung einer Leistung der Rentenversicherung durch höhere Gewalt abhanden gekommen seien, die tatsächliche Beitragsentrichtung - nach Artikel 30 der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsversicherungsamts (RVA.) vom 6. November 1943 und dem Rundschreiben des RVA. vom 17. März 1945 - glaubhaft gemacht werden. Aus der Verweigerung des Zeugnisses durch den damaligen Gutsrendanten Hxxxxxxx müsse aber der Schluß gezogen werden, daß der Zeuge seinen früheren Arbeitgeber und sich selbst nicht habe belasten wollen; es müsse daraus ferner gefolgert werden, daß keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden seien. Damit entfalle die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1263 a RVO, wobei dahingestellt bleiben könne, ob der Vater der Klägerinnen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe. Er sei ein Arbeitsverhältnis mit von vornherein bestimmter Dauer eingegangen, als dessen Hauptzweck nach der ganzen Sachlage der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen zur Bewirtschaftung des elterlichen Betriebs anzusehen sei und bei dem die Erzielung eines Arbeitseinkommens im Hintergrund gestanden habe. Solche Beschäftigungsverhältnisse seien aber - nach § 168 RVO - versicherungsfrei, so daß die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen als unwahrscheinlich angesehen werden müsse.

Die Klägerinnen haben gegen das ihnen am 20. Januar 1955 zugestellte Urteil am 15. Februar 1955 beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des LSG. Schleswig vom 23. November 1954 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen.

Sie rügen, daß das LSG. den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt habe. Die rechtliche Beurteilung sei in sich widerspruchsvoll, weil das Vordergericht im Hinblick auf den gezahlten Bar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

lohn und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von der Bejahung der Versicherungspflicht ausgegangen sei, in seinen weiteren Ausführungen aber unter Hinweis auf § 168 RVO die Versicherungspflicht verneint habe. Da die Klägerinnen keine Versicherungsunterlagen besessen hätten, hätten sie in der Vorinstanz auf das Zeugnis des Überwachungsbeamten Hxxxx Bezug genommen, der bereits im Jahre 1926 für die beklagte LVA. als Überwachungsbeamter in dem fraglichen Bezirk tätig gewesen sei. Dieser Zeuge hätte sicherlich bestätigen können, daß die Gutsverwaltung Waldshagen für die Beschäftigung des Vaters der Klägerinnen als landwirtschaftlicher Gehilfe in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1926 ordnungsgemäß Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet habe. Die Nichtanhörung des Zeugen Hxxxx stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Sie führt aus: Auch wenn der Überwachungsbeamte Hxxxx in der Zeit der Tätigkeit des Vaters der Klägerinnen auf dem Gute Waldshagen keinen Anlaß zu nennenswerten Beanstandungen der Beitragsentrichtung für die Gutsangehörigen gehabt habe, so rechtfertige dies nicht die Annahme, daß der Vater der Klägerinnen versicherungspflichtig gewesen sei. Die allgemeine Beurteilung der Versicherungspflicht eines derartigen Beschäftigungsverhältnisses in der damaligen Zeit bedeute eine rechtsgutachtliche Stellungnahme, die einem Zeugen nicht zukomme.

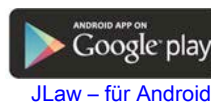
II.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt sowie rechtzeitig begründet worden; sie ist vom LSG. nicht zugelassen, jedoch nach § 162 Abs.1 Nr.2 SGG statthaft und begründet, weil die Rüge, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt (§ 103 SGG), durchgreift.

Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts setzt der von den Klägerinnen erhobene Waisenrentenanspruch voraus, daß der Vater der Klägerinnen während seiner Beschäftigung auf dem Gute Waldshagen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1926



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

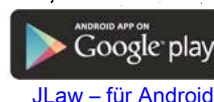
eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat und daß für ihn wenigstens ein Beitrag zur Invalidenversicherung entrichtet worden ist. Das LSG. schließt aus dem Umstand, daß der frühere Gutsrendant Hxxxxxxxxx, der vor der Erteilung des angefochtenen Bescheides auf Ersuchen der Beklagten über die Tätigkeit des Klägers gehört werden sollte, nach Mitteilung des Bürgermeisters der Gemeinde Flintbeck die Aussage verweigert hat, daß für den Vater der Klägerinnen Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet worden seien. Da Hxxxxxxxxx, bevor er im Verfahren vor dem OVA. als Zeuge geladen werden konnte, gestorben ist, hatten sich die Klägerinnen, die sich nunmehr in einem gewissen Beweisnotstand befanden, auf den Überwachungsbeamten Hxxxxx als Zeugen berufen, der die Gutsverwaltung Waldshagen auf die ordnungsmäßige Erfüllung der Beitragspflicht überprüft und niemals Anlaß zu nennenswerten Beanstandungen gehabt habe. Aus den Gründen des angefochtenen Urteils ist nicht ersichtlich, weshalb die Vernehmung dieses Zeugen unterblieben ist. Wenn man auch als richtig unterstellt, daß ein Überwachungsbeamter bei der Vielzahl der von ihm überprüften Betriebe sich an Einzelheiten nicht erinnern kann, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß er - trotz der zurückliegenden Zeit - in der Lage ist, dem Gericht tatsächliche Angaben über die versicherungsrechtliche Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses in der damaligen Zeit zu machen, die auch für die Frage der Beitragsentrichtung von wesentlicher Bedeutung sein können. Die Klägerinnen konnten sich bei der gegebenen Sachlage überhaupt nur noch auf den Überwachungsbeamten der Beklagten beziehen, weil einzig der Überwachungsbeamte der LVA. die Beitragsentrichtung und somit auch die dafür in Frage kommenden Beschäftigungsverhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und erforderlichenfalls zu klären hatte; er war also, vom Arbeitgeber abgesehen, der einzige insoweit überhaupt in Betracht kommende unmittelbare Zeuge. Für die dem Überwachungsbeamten obliegende Prüfung galten hier die Vorschriften alter Fassung des § 1232 RVO (mit Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 "betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs.1 des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

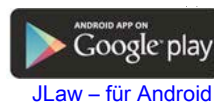


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Invalidenversicherungsgesetzes" - RGBl. 1899 S. 725 - und des § 1239 RVO (mit Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899 - RGBl. S. 721 - und Abänderung durch VO vom 16. April 1924 - RGBl. I S. 405 -). Im Falle des § 1239 RVO hätte - im Jahre 1926 - Befreiung eines Versicherten, von sonstigen Voraussetzungen abgesehen, auf Antrag gewährt werden können, wenn die Beschäftigung nicht mehr als zwölf Wochen oder fünfzig Tage gedauert hätte; eine Befreiung des Vaters der Klägerinnen, dessen Beschäftigung auf dem Gute Waldshagen jedoch fünf Monate gedauert hatte, kam mithin nach den zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht in Betracht. Die Versicherungsfreiheit des Vaters der Klägerinnen konnte demnach nur - ohne Antrag - nach § 1232 RVO a.F. in Verbindung mit den oben angeführten Bekanntmachungen gegeben sein; darin war aber eine bestimmte Zeitdauer der Beschäftigung als Voraussetzung der Versicherungsfreiheit nicht vorgesehen. Gerade der Umstand, daß der Begriff der vorübergehenden Dienstleistungen in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 in zeitlicher Hinsicht nicht eindeutig festgelegt war, ließ eine Überprüfung solcher Beschäftigungsverhältnisse durch die Überwachungsbeamten besonders angezeigt erscheinen. Im Hinblick auf die für die Krankenversicherung maßgebende ähnliche Regelung der Versicherungsfreiheit (vgl. § 168 RVO mit Bekanntmachung vom 17. November 1913 - RGBl. S. 576 - Abschnitt I Abs. 2) lag es nahe, daß der Überwachungsbeamte die Tatsache, daß ein Arbeitgeber den Beschäftigten zur Krankenkasse angemeldet hatte, bei seiner Prüfung mit berücksichtigt hätte. Für den Vater der Klägerinnen waren in der fraglichen Zeit, worauf das ISG. ebenfalls nicht eingegangen ist, aber Beiträge an die zuständige Landkrankenkasse für den Kreis Plön entrichtet worden. Demnach ist es nicht unwahrscheinlich, daß zu der Zeit, als der Überwachungsbeamte der LVA. die Beitragsentrichtung der auf dem Gute Waldshagen Beschäftigten für die Invalidenversicherung prüfte, beim Arbeitgeber Unterlagen vorhanden gewesen sind, die eine sachverständige Prüfung der Voraussetzungen der Versicherungspflicht möglich machten. Es erscheint keineswegs



ausgeschlossen, daß der Überwachungsbeamte Hxxxx unter diesen Umständen nicht nur über die von ihm vorgenommenen Prüfungen allgemeine Angaben hätte machen können, sondern daß er auch in der Lage gewesen wäre, über die Beitragsentrichtung durch den hier in Betracht kommenden Betrieb in gleichliegenden Fällen Angaben zu machen, die für die Beurteilung der Versicherungspflicht und die Entrichtung der Beiträge im vorliegenden Falle von wesentlicher Bedeutung hätten sein können. Die Annahme der Beklagten, der Überwachungsbeamte hätte sich allenfalls zu der Frage der Versicherungspflicht gutachtlich äußern können, geht fehl, denn er hätte zumindest als sachverständiger Zeuge nicht nur darüber aussagen können, wie er bei der Prüfung der Versicherungspflicht im allgemeinen vorgegangen ist, er hätte vielmehr auch angeben können, was er in dem besonderen Falle, in dem für den Beschäftigten Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet worden sind, veranlaßt hätte. Hätte der Überwachungsbeamte in einem solchen Falle - bei fünfmonatiger Dauer einer Beschäftigung - auch die Versicherungspflicht zur Invalidenversicherung grundsätzlich bejaht sowie eine Nichtentrichtung von Beiträgen beanstandet und trifft es ferner zu - wofür er als Zeuge ebenfalls benannt war -, daß der Arbeitgeber des Vaters der Klägerinnen den ihm nach der RVO obliegenden Verpflichtungen stets ohne nennenswerte Beanstandungen nachgekommen ist, so hätte dies für die vom Vordergericht als ausreichend erachtete "Glaubhaftmachung" der Entrichtung von Beiträgen im Jahre 1926 erheblich sein können. Die Nichtanhörung des als Zeugen benannten Überwachungsbeamten Hxxxx stellt hiernach einen Verfahrensmangel dar (vgl. BSG. 2 S.273 und SozR. SGG § 128 Da 3 Nr.7; ferner SozR. SGG § 103 Da 3 Nr.4 und 9). Dieser Verfahrensmangel ist auch wesentlich, weil die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht bei richtiger Anwendung der verletzten Vorschriften anders entschieden hätte. Das angefochtene Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen (§.170 Abs.2 Satz 2 SGG).



- 9 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)